

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landesplanungsbehörde Planungsanzeige vom 14.09.2020</p> <p>Die Gemeinde Neuengörs beabsichtigt, in dem ca. 60,5 ha großen Gebiet „südlich der Autobahn A 20, nordöstlich der Ortslage Neuengörs und westlich der Ortslage Söhren“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung der bestehenden Windenergieanlagen (WEA) zu schaffen. Dafür werden in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 fünf Baufenster ausgewiesen, in denen jeweils eine WEA mit dazugehöriger Trafostation zulässig sein soll. Die maximale Höhe der WEA soll 200 m betragen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o.g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 7190), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 – Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem dritten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land).</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Neuengörs keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele und in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung aus den vorgenannten Plänen den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Der Kreis Segeberg äußert in seiner Stellungnahme vom 19.06.2020 ebenfalls aus orts- und landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planungsinhalte werden in richtiger Form zusammengefasst.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung ist bereits in der Begründung enthalten. Die entsprechenden Ausführungen werden redaktionell aktualisiert.</p> <p>Seitens der Gemeinde Neuengörs wird zur Kenntnis genommen, dass Ziele und in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung aus den vorgenannten Plänen den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegenstehen</p>	<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Folgende Hinweise bitte ich bei der weiteren Planerstellung zu berücksichtigen: Für das nordöstliche Baufenster mit der Nummer 4 ist die Grenze für die zulässige Überschreitung der überbaubaren Grundstücksgrenzen so gewählt, dass sie im Osten über die Grenze des geplanten Vorranggebietes für die Windenergienutzung hinausragt. Das Gebiet endet an der Gemeindegrenze. WEA müssen jedoch immer vollständig, einschließlich Rotor, innerhalb des Vorranggebietes liegen. Weiterhin können Festsetzungen nur innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes getroffen werden. Die textlichen Festsetzungen (3.3) für alle Baufelder betreffen auch Flächen außerhalb des Geltungsbereichs (Zulässige Überschreitung der Grundfläche). Dies ist nicht möglich. Die betroffenen Flächen sind in den Bebauungsplan einzubeziehen oder die textlichen Festsetzungen sind anders zu gestalten. Festsetzungen auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde sind ebenfalls nicht möglich. Die textlichen Festsetzungen und zeichnerischen Darstellungen, die sowohl außerhalb der Vorranggebiete als auch außerhalb des Gemeindegebietes liegen, sind zurückzunehmen. Für die Errichtung von WEA innerhalb der Vorranggebiete ist als Ziel der Raumordnung ein Abstand der 5-fachen Gesamthöhe zu Ortslagen des Innenbereiches und der 3-fachen Gesamthöhe zu Bebauung des Außenbereiches einzuhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Siedlungsbereich zulässigerweise errichtet wurde bzw. errichtet werden kann. Nach überschlägiger Prüfung sind die Baufenster so gewählt, dass diese Abstände auch für 200 m hohe WEA eingehalten werden können. Ich bitte um Prüfung und Aufnahme dieses Aspektes in die Planbegründung. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die in der Planzeichnung Teil A dargestellte zulässige Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche, durch die von Rotorblättern und Gondel überstrichene Fläche, wird im Bereich des Baufensters 4 auf die Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 zurückgenommen. Die künftige Windkraftanlage ist somit in Abhängigkeit der Anlagenhöhe so innerhalb des Baufensters zu platzieren, dass keine Überschreitung der Geltungsbereichsgrenze erfolgt. Eine entsprechende Erläuterung wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>	X	
	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die festgesetzten Baufenster weisen einen Abstand der 5-fachen Gesamthöhe zu den nächstgelegenen Ortslagen des Innenbereiches sowie der 3-fachen Gesamthöhe zur Bebauung des Außenbereiches der Gemeinde Neuengörs sowie der Gemeinde Söhren auf. Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Segeberg vom 09.07.2020</p> <p>Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Tiefbau Die Erschließung hat ausschließlich über die vorhandenen Zufahrten zu erfolgen. Änderungen an vorhandenen Zufahrten sind genehmigungspflichtig. Es dürfen keine weiteren Zufahrten zur Kreisstraße angelegt werden.</p> <p>Vorbeugender Brandschutz Ich verweise auf meine Stellungnahme zum F-Plan 5. Änderung 1. Beteiligung Neuengörs! <i>Stellungnahme F-Plan: Aus brandschutztechnischer Sicht sind folgende Punkte zu ändern:</i></p> <p>1. <i>Die Rechtsgrundlage für die Sicherung der Löschwasserversorgung ist veraltet. Der angeführte Erlass ist bereits außer Kraft. Derzeit ist die Grundlage für die Sicherung der Löschwasserversorgung ausschließlich im § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) geregelt.</i></p> <p>2. <i>Der Planungsansatz Windkraftanlagen „Kontrolliert“ abbrennen zu lassen ist falsch. Grundsätzlich hat die örtliche Feuerwehr die Aufgabe Brände zu löschen. Die Vorgehensweise liegt ausschließlich im Ermessen und der Einsatztaktik der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr. Von Vornherein festzulegen, dass die Feuerwehr bei einem Brandereignis nicht aktiv eingreifen darf entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des Brandschutzgesetzes.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bezüglich der Erschließung hat es im Januar 2021 eine Abstimmung vor Ort mit dem Fachdienst Tiefbau des Kreises Segeberg gegeben. Als Ergebnis stimmt der Kreis der Verlegung einer Zufahrt an der Kreisstraße K 55 im Rahmen des geplanten Projektes der Wind-Repowering zu.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Erläuterungen sowie die entsprechende Rechtsgrundlage zur Löschwasserversorgung werden in der Begründung redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell angepasst. Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Modernisierung des bestehenden Windparks.</p>	<p></p> <p></p> <p>X</p>	<p></p> <p></p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Kreisplanung</u> Keine Anregungen.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Stellungnahme des Naturschutzes: Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Der vorgesehene Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entspricht weitestgehend den naturschutzrechtlichen Anforderungen. Artenschutzrechtliche Belange sind hinsichtlich möglicher Auswirkungen der geplanten Änderungen zu überarbeiten. Hinsichtlich der Ermittlung der Kompensationserfordernis für die zu erwartende Landschaftsbildbeeinträchtigungen enthalten die Unterlagen z.T. widersprüchliche Aussagen: - Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit bei den Kompensationsberechnungen (S. 55) Anlagen mit einer Höhe von bis zu 200 m zugrunde gelegt worden sind. Eine Überprüfung der Berechnung ist daher bisher nicht erfolgt.</p>	<p>Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neuengörs ist mit dem brand-schutztechnischen Umgang in Bezug auf Windkraftanlagen durch die bereits bestehenden Altanlagen bereits bekannt. Eine Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB nicht abgegeben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die untere Naturschutzbehörde den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung weitgehend für ausreichend erachtet.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Es wurde ein Artenschutzfachliches Gutachten beim Büro Bioplan beauftragt. Die Ergebnisse werden in die Planunterlagen übernommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Kompensationsberechnung wird in einem gesonderten Grünordnerischen Fachbeitrag, der als Anlage Teil des Bebauungsplans wird, detailliert dargelegt. Die Ergebnisse werden abschließend im Umweltbericht dargelegt.</p>		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>- Auf S. 47 der Begründung wird ausgesagt, die Wirkungen und Änderung des Bebauungsplanes seien als nicht erheblich anzusehen. Bei einer Erhöhung der Anlagenhöhe um etwa 50 m ist diese Aussage nicht korrekt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Hierbei handelt es sich anscheinend um ein Missverständnis. In der Wirkungsprognose zum Landschaftsbild wird ausgesagt, dass der Bau und das Vorhandensein der geplanten Vorhaben zu Veränderungen in der natur- und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft führen werden. Keine wesentlichen Veränderungen im Landschaftsbild werden hingegen durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt) erwartet, da keine das Landschaftsbild prägenden Strukturen großflächig verändert werden. (Flächen- und Bodennutzungen bleiben gleich, prägende Gehölzstrukturen werden nicht verändert, Relief bleibt erhalten).</p>		X
<p>- Auf S. 55 wird ausgesagt, die Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt durch eine Ersatzzahlung. Diese Aussage ist in diesem Fall nicht korrekt. Im weiteren Verlauf erfolgt die richtige Aussage, wonach im Rahmen der Bauleitplanung ein flächiger Ausgleich erbracht werden muss.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Aussagen zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden korrigiert.</p>		X
<p>Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung mit Darstellung der Ausgleichsflächen ist im Bauleitplanverfahren abschließend aufzuarbeiten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Aufarbeitung der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung mit Darstellung der Ausgleichsflächen erfolgt im weiteren Verfahren in einem gesonderten Grünordnerischen Fachbeitrag, der als Anlage Bestandteil des Bebauungsplanes wird. Die Kernaussagen aus dem Fachbeitrag werden in den Umweltbericht übernommen.</p>	X	
<p><u>Wasser – Boden – Abfall</u> <u>SG Abwasser</u> keine Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><u>SG Bodenschutz</u></p> <p>In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO 2009“, die Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug der LABO „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ sowie der Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen empfohlen.</p> <p>Die Planung bereitet Eingriffe in Böden mit hoher, bis sehr hoher Bedeutung vor. Dieses sollte in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden. In der Umweltprüfung für die 5. Änderung des FNP sollte nachvollziehbar dargestellt werden, dass das Schutzgut Boden beim Abwägungsprozess für die Standorte der Anlagen und Baustelleneinrichtung berücksichtigt wurde.</p> <p>In der Umweltprüfung des B-4 (1. Änd.) sollte dann eine differenziertere Darstellung der betroffenen Bodentypen und kleinräumige Betrachtung der Bodenfunktionen erfolgen. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird dabei über die Bodenfunktionen bestimmt, die in § 2, Absatz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Grundlage der Bodenfunktionsbewertung können dem Agrar- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein unter der Rubrik Boden/Bodenbewertung entnommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Aussagen zum Schutzgut Boden werden orientiert an dem Leitfaden für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Arbeitshilfe „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ und der „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ ergänzt.</p> <p>Das Plangebiet ist seitens der Regionalplanung als Vorranggebiet für die Windkraft ausgewiesen worden und wird bereits durch einen bestehenden Windpark entsprechend genutzt. Die Gemeinde ist deshalb bezgl. einer Windkraftnutzung an dieses Plangebiet gebunden.</p> <p>Die eigentlichen Anlagenstandorte ergeben sich aus den erforderlichen Abstandsregelungen zu den umliegenden Ortschaften sowie aus den Turbulenzen der Windräder untereinander. Unter diesen Gesichtspunkten ergeben sich keine Verschiebungen, ohne dass Böden von hoher, bis sehr hoher Bedeutung betroffen wären.</p> <p>Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung orientiert sich an den landesspezifischen Vorgaben zur Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen vom 23.01.2018 bzw. für zusätzliche Eingriffe am Erlass Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht.</p>		x

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Gewässerpflegeverband Mielsdorf-Neuengörs vom 14.07.2020</p> <p>Verbandsgewässer des Gewässerpflegeverbandes Mielsdorf-Neuengörs sind durch die geplanten Maßnahmen nicht direkt betroffen.</p> <p>Der geplante Erweiterungsbereich grenzt an die Verrohrung 381 an. Verbandsleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die erforderlichen Abstände zu den Verbandsanlagen sowie die Satzung des GPV Mielsdorf-Neuengörs sind einzuhalten. Falls dieses angedacht ist, darf die Leitung nicht mit schwerem Gerät überfahren werden, hierzu wären dann statische Nachweise erforderlich.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von der Planung keine Verbandsgewässer des Gewässerpflegeverbandes Mielsdorf-Neuengörs direkt betroffen sind.</p> <p>Die Lage der Verrohrung 381 wurde mit der Planung abgeglichen. Die Leitung verläuft deutlich südöstlich des festsetzten Baufensters und muss für die Errichtung der Windkraftanlage nicht überfahren werden.</p> <p>Zur Verdeutlichung werden Erläuterungen zu den Verbandsgewässern in die Begründung aufgenommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Gemeinde Traventhal vom 09.07.2020</p> <p>Ich bedanke mich im Namen der Gemeinde Traventhal für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden zur o.g. Bauleitplanung.</p> <p>Inhaltlich nehme ich vollumfänglich Bezug auf unsere schon im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahme vom 20.05.2020, die ich hier auch noch einmal als Anlage beifüge.</p> <p>An dieser Stellungnahme hält die Gemeinde Traventhal fest und macht sie auch zum Gegenstand der hiesigen Beteiligung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie auf der Seite des Landesportals Schleswig-Holstein www.schleswig-holstein ausgeführt wird, hat die Landesregierung am 29. Dezember 2020 die Regionalpläne Windenergie beschlossen. Insgesamt hatte die Landesplanung zu 967 Potenzialflächen für Windenergie eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Etwa zwei Drittel der Potenzialflächen wurden aufgrund von Abwägungskriterien von der Windkraftnutzung ausgeschlossen, vor allem zum Schutz der Wohnbebauung.</p> <p>Im Zuge der Aufstellung der Regionalpläne Windenergie ist bereits eine Abwägung der gemeindlichen Belange erfolgt. Die Gemeinde Neuengörs hat die entsprechenden Vorgaben der Raumordnung in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.</p> <p>Das geplante Windkraftgebiet der Gemeinde Traventhal ist in der Darstellung des Regionalplanes zur Windkraft an Land nicht enthalten. Eine Berücksichtigung der Belange der Nachbargemeinden hat insoweit erfolgt, dass weitergehende Vorranggebiete im Umfeld der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs geprüft wurden. Eine Berücksichtigung der genannten Planungen der Gemeinde Traventhal „Trave Landwerke“ hat nicht zu erfolgen, da diese nicht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung stehen. Eine weitergehende Abwägung der vorgebrachten Anmerkungen erfolgt aus diesem Grund nicht.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Anlage: Schreiben Gemeinde Traventhal vom 20.05.2020</p> <p>Ich darf mich im Namen der Gemeinde Traventhal für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der von der Gemeinde Neuengörs geplanten o.a. Bauleitplanung im Wege der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bedanken. Erlauben Sie zunächst einen formalen Hinweis:</p> <p>Die Vertreter der Gemeinde Traventhal empfinden es zumindest als „unglücklich“, dass zu einem solchen – durchaus relevanten – Thema von überörtlichem Interesse eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit einer Dauer von nur zwei Wochen durchgeführt wird. Dies gilt umso mehr, als „corona-bedingt“ schon in der öffentlichen Bekanntmachung auf erhebliche Einschränkungen der sonst üblichen Zugänglichkeit der ausliegenden Unterlagen in der Amtsverwaltung hingewiesen wurde. Diese Bekanntmachung hat zur Beteiligung nach unserer Einschätzung nicht gerade „eingeladen“.</p> <p>Das Ziel, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung eine „Anstoßwirkung“ zur Beteiligung entfaltet und in der Öffentlichkeit gerade Interesse an einer solchen Beteiligung geweckt werden soll, kann so nach unserer Einschätzung nicht erreicht werden. Warum hier nicht eine längere Frist eingeräumt oder eine Verschiebung der Auslegung vorgenommen wurde, ist für die Gemeinde Traventhal nicht wirklich nachvollziehbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Inhaltlich nimmt die Gemeinde Traventhal zunächst grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis, dass es das Ziel der Gemeinde Neuengörs ist, mittels der beabsichtigten Bauleitplanung die in der Gemeinde schon bis dato für die Windenergienutzung genutzten Flächen „zukunftsfähig“ zu machen und auch weiterhin der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Dieses Ziel einer kommunalen Ermöglichung der zeitgemäßen Windenergienutzung eint unsere beiden Gemeinden. Wie Sie wissen, hat die Gemeinde Traventhal im vergangenen Dezember selbst sowohl eine Änderung ihres Flächennutzungsplanes als auch einen Bebauungsplan einstimmig in der Gemeindevertretung beschlossen. Beide Planwerke – im Parallelverfahren aufgestellt – zielen darauf, die sog. „Trave-Landwerke“ zu ermöglichen und damit ein Leuchtturmprojekt der Energiewende in Traventhal anzusiedeln. In den „Trave Landwerken“ wird Realität werden, was sich Landesplanung und Energiepolitik stets wünschen:</p> <p>Ein von den Einwohnerinnen und Einwohnern von Traventhal mitgetragenes Energieversorgungskonzept der dezentralen Energieversorgung, das noch dazu das Problem des fehlenden „Speichers“ für überschüssigen Strom aus Windenergie löst. Die „Trave-Landwerke“ werden sowohl eine Strohenergieanlage, in der Strohballen zu Wärme und Strom umgewandelt werden, beinhalten, als auch eine Solarthermieanlage, die zur Wärmeerzeugung dient. Darüber hinaus ist die Errichtung von Windenergieanlagen geplant. Die lokal erzeugte Wärme sowie der lokal erzeugte Strom stehen dann Privatkunden ebenso wie Gewerbekunden im Sinne einer dezentralen Energieversorgung zur Verfügung.</p> <p>Ziel der Gemeinde Traventhal ist es in diesem Sinne, eine nachhaltige, kostengünstige, sichere und sozialverträgliche Energieversorgung am lokalen Standort in der Gemeinde zu ermöglichen.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Ich darf jedoch im Namen der Gemeinde Traventhal zugleich darauf hinweisen, dass die – schon von der zuständigen Gemeindevertretung Traventhal beschlossene und damit – zeitgleich vorhergehende Planung der Gemeinde Traventhal im Rahmen der Abwägung durch die Gemeinde Neuengörs bei ihrer zeitlich nachgehenden Planung <u>zu berücksichtigen</u> ist.</p> <p>Es ist mir wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Neuengörs aufgrund der interkommunalen Abstimmungsgebotes gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB verpflichtet ist, die schon beschlossene Bauleitplanung der Gemeinde Traventhal im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass die Ausübung der Planungshoheit, von der meine Gemeinde mit der Aufstellung ihrer Planung Gebrauch gemacht hat, nicht durch die zeitlich nachgehende Planung der Gemeinde Neuengörs erheblich beeinträchtigt wird. Eine solche Bauleitplanung, die unter Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebotes verwirklicht wird, wäre nämlich rechtswidrig und unwirksam.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>1.</p> <p>Es bestehen rechtlich Rücksichtnahmepflichten der Gemeinde Neuengörs gegenüber den oben genannten, schon beschlossenen, planerischen Festsetzungen der Gemeinde Traventhal:</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>1.1 Diese Pflichten zur nachbargemeindlichen Rücksichtnahme erwachsen rechtlich aus § 2 Abs. 2 S.1 BauGB, wonach die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind. Das Erfordernis dieser interkommunalen Abstimmung ist letztlich Ausfluss der Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG und hier der Planungshoheit (Stürer, Stürer, Bau- und Fachplanungsrecht, 5. Auflage 2015, Bauleitplanung, Rn. 262). Es gilt dabei zu berücksichtigen, dass die Zuständigkeit der Gemeinde für die Bauleitplanung (Planungshoheit der Gemeinden) zwar an der Gemeindegrenze endet, die Bauleitplanung der Gemeinde sich aber andererseits in vielfältiger Weise auf benachbarte Gemeinden auswirken oder in Wechselwirkung zur Planung der Nachbargemeinde stehen kann (Söfker, Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Werkstand: 136. EL Oktober 2019, § 2, Rn. 96).</p> <p>1.2 „Benachbart“ ist eine Gemeinde dabei nicht nur dann, wenn sie die unmittelbare Nachbarkommune ist, sondern immer auch dann, wenn sich – wie hier – die Planung der neuen Kommune auf jene der anderen Kommune auswirken kann (BVerwG, U. v. 01.08.2002 – 4 C 5/01; Gierke in: Brügelmann, BauGB, § 2, Rn. 50).</p> <p>Setzt die Gemeinde Neuengörs ebenfalls Flächen für Windenergienutzung fest, kann dies Einfluss auch auf die Planungen unserer Gemeinde haben. Dass genau diese Windergie-Nutzung als integraler Bestandteil des Gesamtkonzeptes „Trave-Landwerke“ für die Gemeinde Traventhal eine ganz erhebliche städtebauliche Bedeutung hat, hat die Gemeinde mit ihrer beschlossenen Bauleitplanung auch unter Beweis gestellt.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>1.3 Juristisch stellt das interkommunale Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB einen Unterfall des allgemeinen Abwägungsgebotes gem. § 1 Abs. 7 BauGB dar so schon BVerwG, U. v. 08.09.1972 – IV C 17.71 -, Rn. 39, juris): „Richtung und Gehalt des Abstimmungsvorganges ergeben sich, wie bereits das Berufsgesicht im Einzelnen dargelegt hat, aus den Maßstäben des § 1 Abs. 4 und 5 BbauG [Vorgängernormen zu § 1 Abs. 6, 7 BauGB] Gefordert ist – in dieser Richtung und diesem Umfang – Rücksichtnahme auf die benachbarten Gemeinden.“</p> <p>1.4 Das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein fasst die Anforderungen an das interkommunale Abstimmungsgebot im Sinne des „qualifizierten Abwägungserfordernisses“ wie folgt zusammen (OVG Schleswig-Holstein, U. v. 22.04.2020 – 1 KN 19/09 -, Rn. 178, juris): „Die interkommunale Abstimmung dient dazu, evtl. unmittelbare Auswirkungen der angegriffenen Planung auf das benachbarte Gemeindegebiet von gewichtiger Art zu erfassen und einer qualifizierten Abstimmung zuzuführen. Dazu ist – formell – die Beteiligung der Nachbargemeinden im Aufstellungsverfahren erforderlich und – materiell – eine Koordination und ein Interessenausgleich zwischen den benachbarten Gemeinden zu prüfen. Die Abstimmungspflicht ist „eine besondere Ausprägung des Abwägungsgebots“ und erfordert, dass insbesondere Gemeinden, die sich objektiv in einer Konkurrenzsituation befinden, von ihrer Planungshoheit nicht rücksichtslos zum Nachteil von benachbarten Gemeinden Gebrauch machen dürfen. Das bedeutet nicht, dass eine Planung, die durch Auswirkungen gewichtiger Art gekennzeichnet ist, bereits aus diesem Grund gegen das Abwägungsgebot verstieße.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Auch gewichtige Belange dürfen im Wege der Abwägung überwunden werden, wenn sie mit gleichgewichtigen oder noch gewichtigeren kollidieren. Die Gemeinde, die ihre eigenen Vorstellungen auch bei gewichtigen Auswirkungen für die Nachbargemeinde durchsetzen möchte, unterliegt einem erhöhten Rechtfertigungszwang in Gestalt der Pflicht zur Abstimmung ihrer Planung (BVerwG, Urt. v. 01.08.2002, 4 C 5.01, BVerwGE 117, 25/32 ff.; Beschl. v. 14.04.2010, a.a.O. (Tz. 41 f.)); OVG Greifswald, Urt v. 05.11.2008, 3 L 281/03, NordÖR 200, 1399 ff.).“</p> <p>1.5 Inhalt der Abwägung sind in Anlehnung an § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange, die auf dem Gebiet der Gemeinde Traventhal durch die Bauleitplanung der planenden Gemeinde Neuengörs berührt werden (dazu im Einzelnen: Söfker, Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Werkstand: 1136. EL Oktober 2019, § 2, Rn, 99).</p> <p>Öffentliche Belange sind dabei alle öffentlichen Interessen, die im Zusammenhang mit der Bodennutzung und damit mit der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung stehen. Gleichsam können die Planungsleitlinien des § 1 Abs. 5 BauGB und des § 1a BauGB sowie die ausdrücklich genannten öffentlichen Interessen des § 1 Abs. 6 BauGB als Orientierung herangezogen werden.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>1.6 Dabei kommt es rechtlich nicht entscheidend darauf an, ob die Auswirkungen auf die Gemeinde Traventhal „besonders gewichtig“ sind; Auswirkungen sind – ohne Rücksicht auf ihr „Gewicht“ im Einzelnen gemäß § 2 Abs. 3 BauGB von der Gemeinde Neuengörs zu ermitteln, sofern und soweit sie abwägungserheblich sind.</p> <p>1.7 Vor diesem rechtlichen Hintergrund weist die Gemeinde Traventhal hier ausdrücklich darauf hin, dass die von ihrer Gemeindevertretung beschlossene Bauleitplanung in Gestalt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Traventhal sowie die Aufstellung des 4. Bebauungsplanes, in dem unter anderem sonstigen Sondergebiet (SO) Windenergie festgesetzt werden, hier als zeitlich prioritäre Planung in die weitere Abwägung einzustellen und daraufhin zu untersuchen ist, welche möglichen Auswirkungen die Planungen der Gemeinde Neuengörs auf die städtebaulichen Vorstellungen und Planungen der Gemeinde Traventhal haben.</p> <p>Dabei gilt: Die Planungshoheit der Nachbargemeinde ist umso eher betroffen, je konkreter die Planungen sind, die durch den Bebauungsplan der Nachbargemeinde beeinträchtigt werden. Je weiter fortgeschritten die Planung der Nachbargemeinde ist, desto gewichtiger sind die Belange der Nachbargemeinde und die Standortgemeinde muss sich nach § 1 Abs. 7 BauGB mit diesen umso intensiver auseinandersetzen (Brügelmann, Baugesetzbuch, 103 Lfg., Juli 2017, § 2 Rn. 63).</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Dies gilt hier umso mehr, als es sich nicht nur um „Planungen“ der Gemeinde Traventhal handelt, sondern um Pläne, über welche die Gemeindevertretung schon Beschluss gefasst hat.</p> <p>2. Werden entgegen des Vorstehenden die Vorgaben des interkommunalen Abstimmungsgebotes nicht beachtet und ist damit ein ungerechtfertigter Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde Traventhal verbunden, kann dies zur Rechtswidrigkeit der Bauleitplanung der Gemeinde Neuengörs führen. Soweit z.B. wegen Fehlens oder fehlerhafter Beteiligung der Nachbargemeinde das für die Abstimmung im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB bedeutsame Abwägungsmaterial nicht oder nicht zutreffend ermittelt worden ist, kann ein solcher Fehler nach Maßgabe des § 214, Abs. 1. S. 1 Nr. 1 BauGB zur Unwirksamkeit der Bauleitplanung führen. Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB können ebenso materiell-rechtliche Verstöße gegen das Abwägungsgebot zur Unwirksamkeit führen, wenn sie als erheblich anzusehen sind. Vor diesem Hintergrund regen wir an, dass die – Ihnen sicherlich bekannten – Planungen der Gemeinde Traventhal im weiteren Prozess der Ermittlung und Abwägung des abwägungserheblichen Materials hinreichend Beachtung finden und in den Entwurf zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung einfließen.</p> <p>Sollten Sie Ihrerseits diesbezüglich noch Fragen ergeben, stehe ich für ein Abstimmungsgespräch gern zur Verfügung.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 22.06.2020</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange des DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juni 2020. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p> <p>Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. § 18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/abnlagenschutz_node.html</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schl.-Hol. Luftfahrtbehörde vom 09.06.2020</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde für das o.g. Vorhaben ist erst im konkreten Genehmigungsverfahren und nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (geografische Koordinaten nach WGS 84, Höhe über Grund und Höhe über NN) möglich. Überschlägig geprüft erscheint es, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Sollte die Höhe von 100,00 m über Grund überschritten werden, unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 LuftVG. Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) ist von der Luftfahrtbehörde einzuholen. Diese Zustimmung würde nur mit der Auflage einer Tages- und Nachkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Deutscher Wetterdienst 16.06.2020</p> <p>Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o.a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte als DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o.ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>1 & 1 Versatel Deutschland GmbH vom 17.06.2020, 668987, Teil 1</p> <p>Vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o.g. Bauvorhaben. Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug.</p> <p>Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.</p> <p>Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bestehende Leitungen werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>	<p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>1 & 1 Versatel Deutschland GmbH vom 17.06.2020, 668990, Teil 2</p> <p>Vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o.g. Bauvorhaben. Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug.</p> <p>Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.</p> <p>Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bestehende Leitungen werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>	<p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 16.06.2020</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p> <p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>	<p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Privatperson 1 vom ...</p> <p>Wir möchten uns als Unternehmen, dessen Hauptbetätigungsfeld die Planung, Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist, schon in diesem frühen Stadium der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs beteiligen.</p> <p>Gegenstand der Bauleitplanung soll es sein, ein „Repowering“ eines bestehenden Windparks auf dem Gebiet ihrer Gemeinde zu ermöglichen. Dieses Ansinnen unterstützen wir grundsätzlich.</p> <p>Wir müssen jedoch eine formale Sache vorwegschicken:</p> <p>Wir gehen davon aus, dass „Windenergieplanungen“ stets ein gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit hervorrufen. Vor diesem Hintergrund hat es uns – offen gestanden – überrascht, dass Sie den Zeitraum für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung auf nur zwei Wochen begrenzt haben. Das spricht jedoch nicht gerade dafür, dass dem eigentlichen Sinn der Öffentlichkeitsbeteiligung, eben dieser Öffentlichkeit „Anstoß“ zu einer Beteiligung zu geben, tatsächlich Rechnung getragen wird.</p> <p>Hinzu kommt, dass auch wegen der Corona-Pandemie die sonst übliche Zugänglichkeit der ausgelegten Unterlagen – jedenfalls laut den Ausführungen im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung – nicht wie üblich gewährleistet ist und es hier zu Einschränkungen kam.</p> <p>Deshalb muss die Frage erlaubt sein, ob es nicht – im Sinne der Ansprache einer möglichst breiten Öffentlichkeit – sinnvoller gewesen wäre, entweder bewusst einen längeren Beteiligungszeitraum zu wählen (z.B. einen Monat wie bei der förmlichen Beteiligung) oder gleich eine Verschiebung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass auch Menschen ohne oder mit überschaubarer Internetaffinität eine faire und echte Chance auf Beteiligung haben.</p> <p>Inhaltlich unterstützen wir als Windenergieunternehmen Ihre Planungen grundsätzlich, da sie auf eine Ermöglichung der Windenergie gerichtet sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie auf der Seite des Landesportals Schleswig-Holstein www.schleswig-holstein ausgeführt wird, <i>hat die Landesregierung am 29. Dezember 2020 die Regionalpläne Windenergie beschlossen. Insgesamt hatte die Landesplanung zu 967 Potenzialflächen für Windenergie eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Etwa zwei Drittel der Potenzialflächen wurden aufgrund von Abwägungskriterien von der Windkraftnutzung ausgeschlossen, vor allem zum Schutz der Wohnbebauung.</i></p> <p>Im Zuge der Aufstellung der Regionalpläne Windenergie ist bereits eine Abwägung der gemeindlichen Belange erfolgt. Die Gemeinde Neuengörs hat die entsprechenden Vorgaben der Raumordnung in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.</p> <p>Das geplante Windkraftgebiet der Gemeinde Traventhal ist in der Darstellung des Regionalplanes zur Windkraft an Land nicht enthalten. Eine Berücksichtigung der Belange der Nachbargemeinden hat insoweit erfolgt, dass weitergehende Vorranggebiete im Umfeld der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs geprüft wurden. Eine Berücksichtigung der genannten Planungen der Gemeinde Traventhal „Trave Landwerke“ hat nicht zu erfolgen, da diese nicht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung stehen. Eine weitergehende Abwägung der vorgebrachten Anmerkungen erfolgt aus diesem Grund nicht.</p>	<p align="center">X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass Ihre Nachbarkommune, die Gemeinde Traventhal, wie Ihnen sicher bekannt ist, im vergangenen Jahr sowohl den 4. Bebauungsplan als auch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeindevertreterversammlung beschlossen hat. Beide Planwerke – im Parallelverfahren aufgestellt – zielen darauf, die sog. „Trave Landwerke“ zu ermöglichen und damit ein Leuchtturmprojekt der Energiewende in Traventhal anzusiedeln. Die „Trave Landwerke“ werden dabei von unserem Unternehmen maßgeblich vorangetrieben.</p> <p>Wir wollen in diesem Sinne gemeinsam mit der Gemeinde Traventhal eine nachhaltige, kostengünstige, sichere und sozialverträgliche Energieversorgung am lokalen Standort in der Gemeinde ermöglichen.</p> <p>Uns als Unternehmen ist es sehr wichtig, darauf hinzuweisen, dass die – schon von der zuständigen Gemeindevertretung Traventhal beschlossene – und damit zeitlich vorgehende Planung der Gemeinde Traventhal im Rahmen der Abwägung durch die Gemeinde Neuengörs bei ihrer zeitlich nachgehenden Planung <u>zu berücksichtigen</u> ist:</p> <p>Dies gilt umso mehr, als auch die Interessen unseres Unternehmens, die Ihnen bekannt sind, im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB bei der bauleitplanerischen Abwägung mit dem ihnen gebührenden erheblichen Gewicht in die Planungen der Gemeinde Neuengörs einzustellen sind. Diese Interessen stimmen mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde Traventhal überein, wie sie sich in der entsprechenden Bauleitplanung der Gemeinde Traventhal zur Ermöglichung der „Trave Landwerke“ manifestiert haben. Die entsprechende rechtliche Berücksichtigungs- und Ermittlungspflicht folgt dementsprechend aus § 1 Abs. 7 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 3 BauGB.</p> <p>Wir sind vor dem vorgeschilderten Hintergrund grundsätzlich gerne bereit, sollte hierzu Bereitschaft oder Bedarf vonseiten der Gemeinde Neuengörs bestehen, an einer weiteren inhaltlichen Abstimmung bzw. einem Informationsaustausch anlässlich Ihrer Bauleitplanung mitzuwirken.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Handwerkskammer Lübeck vom 08.07.2020 ➤ Amt Trave-Land f. d. Gemeinden Dreggers, Bühnsdorf, Kl. Gladebrügge, Weede v. 09.07.2020 ➤ IHK vom 09.017.2020 ➤ Landwirtschaftskammer vom 30.06.2020 ➤ Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vom 26.06.2020 ➤ LLUR Neumünster - untere Forstbehörde vom 22.06.2020 ➤ Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume Lübeck vom 19.06.2020 ➤ Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 23.06.2020 ➤ Ericsson Services GmbH vom 17.06.2020 ➤ Tennet TSO GmbH vom 10.06.2020 ➤ Schleswig-Holstein Netz AG Bad Segeberg vom 10.06.2020 u. 23.06.2020 ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 05.06.2020 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Neuengörs**

Beteiligung bis zum 10.07.2020

18.03.2021

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ LBV/Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Tourismus und Technologie des Landes Schleswig-Holstein ➤ Bundesnetzagentur – Referat Richtfunk Berlin ➤ Landesamt für Denkmalpflege ➤ Netz Lübeck GmbH ➤ EWS GmbH & Co.KG Bad Segeberg ➤ Holsteiner Wasser GmbH Wahlstedt ➤ Deutsche Glasfaser ➤ SWN Stadtwerke Neumünster GmbH ➤ Gewässerpflegeverband Oberer Warder See über das Amt Trave-Land ➤ WZV der Gemeinden des Kreises Segeberg ➤ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Flintbek ➤ AG 29 ➤ BUND ➤ NABU Deutschland ➤ Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein Molfsee ➤ Kreisnaturschutzbeauftragter Dr. Gregor Hoffmann ➤ Wehrführer der Gemeinde 			